
Antrag

der AfD-Fraktion

Strafvollzug in einem Drittstaat ermöglichen!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen für die Schaffung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für ein Pilotprojekt einzusetzen, um im Bereich des Strafvollzugs ein bilaterales Abkommen mit einem Drittstaat zu schließen, das es ermöglicht, dass drittstaatsangehörige Strafgefangene nach Überstellung ihre Haftstrafe in dem aufnehmenden Staat verbüßen und von dort in ihre Heimatländer abgeschoben werden.

Begründung

Berlins Gefängnisse sind voll mit Ausländern. Der Anteil nichtdeutscher Gefangener und Untergebrachter betrug im Juli 2024 bemessen an der Gesamtbelegung 56 Prozent.¹ Dieser hohe Ausländeranteil ist eine Herausforderung für den Berliner Strafvollzug, aber auch für andere Bundesländer. Ein Vorbild für die Bewältigung dieser Herausforderung ist Dänemark, welches ein Abkommen über ein Gefängnis mit dem Kosovo geschlossen hat. Das Abkommen sieht vor, dass Dänemark 300 Haftplätze im Gjilan-Gefängnis im Südosten des Landes anmietet. Dort sollen bis zu 300 zur Abschiebung verurteilte Ausländer ihre dänische Haftstrafe unter Bedingungen verbüßen können, die im Wesentlichen denen in dänischen Gefängnissen entsprechen. Das dänische Modell kann hierbei als erfolgreiches Beispiel dienen. Das Pilotprojekt hat im Kern das Ziel, den Strafvollzug in Berlin zu entlasten, die Kosten zu senken, die Abschiebeprozesse zu verbessern, die präventive Wirkung gegen illegale Migration zu verstärken und sicherheitsrelevante Spannungen abzubauen.

¹ <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-19729.pdf>

1. Entlastung des Vollzugsystems in Berlin

Die Überstellung von drittstaatsangehörigen Strafgefangenen ermöglicht eine effizientere Nutzung der begrenzten Ressourcen im Berliner Strafvollzug. Der Berliner Strafvollzug hat derzeit eine Belegungsfähigkeit von 4.407 Vollzugsplätzen.² Mit Stand vom 18. September 2024 lag die Belegungsquote insgesamt bei 81 Prozent (3.569). Für den geschlossenen Männervollzug lag sie sogar bei insgesamt 91 Prozent. Diese Zahlen müssen aber auch im Verhältnis zu den noch offenen Haftbefehlen im Land Berlin betrachtet werden. Mit Stand vom 1. Juli 2024 waren für das Land Berlin 1.767 Datensätze zu Untersuchungshaftbefehlen und 8.581 Datensätze zu Haftbefehlen zur Strafvollstreckung offen.³ Setzt man diese Zahlen ins Verhältnis, steht der Berliner Strafvollzug vor einer gewaltigen Herausforderung.

Die Herausforderungen der Belegungssituation wie auch Risiken von Konflikten, Spannungen und Gewalt im Strafvollzug können hiermit reduziert werden. Im Juli 2024 machte der Anteil nichtdeutscher Gefangener und Untergebrachter im Berliner Strafvollzug 56 Prozent der Gesamtbelegung aus.⁴ Nicht alle von ihnen sind ausreisepflichtig. Im ersten Halbjahr 2024 wurden aber bereits 75 Personen aus der Strafhaft zurückgeführt.⁵ Auch ein Blick in die anderen Bundesländer ergibt, dass mehr als 50 Prozent der Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten Ausländer sind.⁶ Allein die Unterbringung dieser Gefangenen kostet den Steuerzahler bundesweit jährlich fast zwei Milliarden Euro.⁷ Ein bilaterales Abkommen, das die Überstellung von drittstaatsangehörigen Personen in einen Drittstaat zur weiteren Strafverbüßung ermöglicht, könnte den Strafvollzug entlasten und auch zukünftigen Herausforderungen Rechnung tragen. Es ist daher nicht nur im Interesse des Landes Berlin, sondern kann auch die Belange anderer Bundesländer betreffen. Eine Senkung der Belegungszahlen durch die Überstellung hätte eine bessere Betreuung und Resozialisierung der verbleibenden Insassen zur Folge. Eine geringere Belegung bedeutet zudem, dass die Gefängnisse ihre Sicherheitsvorkehrungen und Betreuungskonzepte gezielter umsetzen können, was der Sicherheit und Ordnung in den Gefängnissen zu Gute kommt. Hinzukommt, dass sich die Resozialisierung drittstaatsangehöriger Strafgefangener in Deutschland oft schwierig gestaltet, da viele dieser Gefangenen unterschiedliche sprachliche und/oder kulturelle Hintergründe haben und nach ihrer Entlassung keine langfristige Perspektive auf einen Aufenthalt in Deutschland haben. Auch in diesem Fall könnten Resozialisierungsmaßnahmen in einem Drittstaat effektiver sein.

2. Kostenreduktion und bessere Ressourcennutzung

Ein wesentlicher Vorteil dieses Pilotprojekts könnte die finanzielle Entlastung des Berliner Strafvollzugs sein. Haftplätze in Deutschland sind sehr teuer. Dies liegt unter anderem an den hohen Betriebs- und Personalkosten wie auch an den Kosten für die Gesundheitsversorgung. Die Instandhaltung von Justizvollzugsanstalten erfordert erhebliche finanzielle Mittel. Dazu zählen Personalgehälter, Verpflegung, Gesundheitsversorgung und Instandhaltung der Gebäude. Zudem benötigen Inhaftierte medizinische Betreuung und Versorgung, die auch

² <https://www.berlin.de/justizvollzug/service/zahlen-und-fakten/>

³ <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-19741.pdf>

⁴ <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-19729.pdf>

⁵ <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-19291.pdf>

⁶ <https://www.freilich-magazin.com/gesellschaft/auslaendische-gefangene-kosten-den-deutschen-steuerzahler-jaehrlich-milliarden>

⁷ <https://www.freilich-magazin.com/gesellschaft/auslaendische-gefangene-kosten-den-deutschen-steuerzahler-jaehrlich-milliarden>

kostspielig ist. 229 Euro (aufgerundet) sind im Jahr 2022 an Gesamt-Tageshaftkosten einer oder eines Gefangenen entstanden.⁸

Durch die Überstellung dieser Personen in einen Drittstaat könnten diese Ausgaben erwartungsgemäß reduziert werden. Des Weiteren könnten die durch die Überstellung freiwerdenden Kapazitäten im Land Berlin wirksamer für die Resozialisierung der verbleibenden Gefangenen genutzt werden. Die bessere Ressourcennutzung ermöglicht es zudem, der Arbeitsbelastung für die Dienstkräfte und Mitarbeiter im Berliner Strafvollzug entgegenzuwirken. Das dänische Modell, bei dem Inhaftierte in Kosovo untergebracht werden, hat gezeigt, dass die Verlagerung von Haftplätzen in andere Länder Einsparungen ermöglichen kann, ohne die rechtsstaatlichen Standards zu verletzen.

3. Optimierung des Abschiebungsprozesses und Prävention vor Rückkehr

Die Überstellung drittstaatsangehöriger Strafgefangener in einen Drittstaat erleichtert den anschließenden Abschiebeprozess erheblich. Da diese Personen nach Verbüßung ihrer Strafe bereits außerhalb der EU inhaftiert sind, kann die Rückführung in ihr Heimatland logistisch einfacher und ohne größere Hürden erfolgen. Zudem kann durch diese Maßnahme verhindert werden, dass sich die betreffenden Personen erneut nach Deutschland oder in die EU begeben. Dies könnte zu einer langfristigen Reduzierung der illegalen Rückkehr dieser Personen führen.

4. Signalwirkung und Abschreckung

Ein weiteres wichtiges Ziel des Pilotprojekts ist die Signalwirkung und Abschreckung gegenüber potenziellen Straftätern aus Drittstaaten. Die Möglichkeit, nach einer Straftat nicht mehr in Deutschland, sondern in einem Drittstaat inhaftiert zu werden, könnte eine präventive Wirkung haben. Zudem sendet ein solches Pilotprojekt auch im Bereich der Asyl- und Migrationspolitik ein wichtiges Signal aus.

Während die Migrationszahlen in Deutschland ansteigen, haben andere EU-Staaten bereits die Notbremse gezogen und den Trend umgekehrt. Die Sozialdemokraten im Nachbarland Dänemark zum Beispiel verfolgen in der Migrationspolitik einen harten Kurs, um die Zahl der Asylbewerber zu senken – mit Erfolg. Der Ausländeranteil zum Sichttag 31. Januar 2023 in dänischen Haftanstalten lag bei 29 Prozent.⁹ Zu den Maßnahmen gehört auch das zuvor erwähnte Abkommen mit dem Kosovo.

5. Reduzierung von Sicherheitsrisiken

Durch die Überstellung drittstaatsangehöriger Straftäter in einen Drittstaat können auch potenzielle Sicherheitsrisiken für Deutschland und das Land Berlin minimiert werden. Straftäter, die nach der Haftstrafe nicht unmittelbar in Deutschland verbleiben, sondern in ihr Herkunftsland oder einen Drittstaat abgeschoben werden, stellen kein Risiko für die innere Sicherheit dar. Besonders bei Personen, die aufgrund schwerer Straftaten inhaftiert sind, ist die Gefahr einer erneuten Straffälligkeit nicht zu unterschätzen. Das Pilotprojekt könnte helfen, diese Risiken wirksam zu minimieren und dadurch direkt die öffentliche Sicherheit zu verbessern.

6. Das dänische Modell als Beispiel

Das dänische Modell bietet eine wertvolle Blaupause für die Umsetzung eines solchen Pilotprojekts. Dänemark hat bereits ein Abkommen mit dem Kosovo abgeschlossen, welches

⁸ <https://www.berlin.de/justizvollzug/service/zahlen-und-fakten/>

⁹ https://wp.unil.ch/space/files/2024/06/SPACE_I_2023_Key_Findings.pdf

die Unterbringung dänischer Gefangener im kosovarischen Strafvollzug vorsieht. Diese Kooperation hat Dänemark nicht nur ein migrationspolitisches Signal gesetzt, sondern auch den heimischen Strafvollzug signifikant entlastet. Trotz der Verlagerung der Haftplätze wurden alle internationalen Menschenrechtsstandards eingehalten. Das Modell verdeutlicht, dass die Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Bereich des Strafvollzugs erfolgreich und umsetzbar ist, während sie gleichzeitig zu einer effektiven Verringerung der Inhaftierungszahlen im Herkunftsland beiträgt. Solche Abkommen sollten jedoch nur mit Ländern geschlossen werden, die sich zur Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards verpflichten. Dies stellt sicher, dass die Überstellung nicht mit menschenrechtlichen Bedenken kollidiert.

Ein bilaterales Abkommen (Pilotprojekt) zur Überstellung drittstaatsangehöriger Strafgefangener ist eine notwendige Maßnahme, um die strukturellen Herausforderungen des Berliner Strafvollzugs und die kommenden Herausforderungen in der Asyl- und Migrationspolitik zu adressieren. Es bringt nicht nur eine Entlastung des Strafvollzugs mit sich, sondern senkt auch die damit verbundenen Kosten und verbessert den Abschiebeprozess. Zudem stärkt es die innere Sicherheit und hat eine abschreckende, präventive Wirkung.

Das dänische Modell veranschaulicht, dass eine solche Initiative sowohl rechtlich als auch praktisch erfolgreich umgesetzt werden kann.

Angesichts der anhaltenden illegalen Migration nach Deutschland aufgrund der fehlgeleiteten Bundespolitik ist zu erwarten, dass auch die Zahl der drittstaatsangehörigen Gefangenen nicht sinken wird.

Das Pilotprojekt ist als proaktive Maßnahme zu betrachten, die darauf abzielt, langfristigen Herausforderungen im Bereich Strafvollzug, Migration und Kriminalität zu begegnen. Die frühzeitige Einführung eines solchen Pilotprojekts könnte das Strafvollzugssystem in Berlin und anderen Bundesländern langfristig stabilisieren, indem es auf zukünftige Herausforderungen vorbereitet wird und eine politische Neuausrichtung in der Asyl- und Migrationspolitik signalisiert.

Berlin, 1. Oktober 2024

Dr. Brinker Gläser Vallendar
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion